

II ZR 90/52

Verkündet
am 8. Oktober 1952
Klett, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der H[REDACTED]-B[REDACTED] F[REDACTED]gesellschaft in H[REDACTED]
A[REDACTED],
vertreten durch den Direktor Dr. Hans N[REDACTED] in E[REDACTED],
Am F[REDACTED] T[REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] Dr. [REDACTED]-
[REDACTED] -

g e g e n

die Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik,
Körperschaft des öffentlichen Rechtes,
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer in B[REDACTED]
[REDACTED], B[REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin, Berufungs- und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 1. Oktober 1952 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Drost,
Dr. Selowsky, Dr. Hädinger und Dr. Kuhn

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Braunschweig
vom 1. April 1952 aufgehoben und die Klage unter Abän-
derung des Urteils der 7. Zivilkammer des Landgerichts
in Braunschweig vom 22. November 1951 abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 24. Februar 1949 fuhr der Schlosser Br. [REDACTED] mit seinem LKW den Schweisser G. [REDACTED] an, als dieser von seiner Arbeitsstätte nach Hause ging. Die klagende Berufsgenossenschaft machte die nach § 1542 RVO auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüche des Verletzten gegen Br. [REDACTED] geltend und erwirkte gegen ihn ein Urteil auf Zahlung in Höhe der von ihr an den Verletzten geleisteten Beträge. Sie liess daraufhin die angeblichen Versicherungsansprüche des Br. [REDACTED] gegen die Beklagte in Höhe von DM 2.052,94 pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Br. [REDACTED] war bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert; er hatte aber wegen Kündigung des Vertrages durch die Beklagte keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Die Klägerin verlangt nunmehr von der Beklagten auf Grund von § 158 c VVG die Zahlung von DM 2.052,94. Die Beklagte meint, dass die durch diese Vorschrift gewährte bevorzugte Rechtsstellung nur den Geschädigten selbst, nicht aber auch ihren Rechtsnachfolgern eingeräumt sei und nicht auf diese übergehen könne.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

1. Nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts können gegen den auf § 158 c VVG gestützten Klageanspruch keine Bedenken daraus hergeleitet werden, dass die klagende Berufsgenossenschaft nicht selbst zu den Geschädigten gehört, sondern hinsichtlich des Haftpflichtanspruchs nur Rechtsnachfolgerin des Geschädigten ist. Wie der erkennende Senat in dem gleichzeitig verkündeten Urteil

in der Sache II ZR 309/52 dargelegt hat, ist es nicht möglich, den Kreis der durch § 158 c geschädigten Dritten auf die Geschädigten selbst zu beschränken und die übrigen Haftpflichtberechtigten aus ihm auszuschliessen.

Damit sind die von dem Berufungsgericht hilfsweise angestellten Erwägungen darüber, ob die dem Geschädigten in § 158 c VVG eingeräumte bevorzugte Rechtsstellung auf die Klägerin als seine Rechtsnachfolgerin übergegangen ist, gegenstandslos. Wie schon in dem genannten Urteil ausgeführt wurde, hat die Frage nach dem Kreis der durch § 158 c geschützten Dritten mit dem Rechtsübergang des Haftpflichtanspruchs nichts zu tun.

2. Das Berufungsgericht meint weiter, dass der Haftung der Beklagten aus § 158 c VVG auch nicht dessen Abs 4 entgegenstehe. Diese Bestimmung betreffe nur den Fall, dass der Versicherungsnehmer mehrere Haftpflichtversicherungen abgeschlossen habe; sie könne nicht auf den vorliegenden Fall angewendet werden, weil hier nicht dem Schädiger auch noch ein anderer Haftpflichtversicherer, sondern dem Geschädigten die Klägerin als Sozialversicherungsträger hafte.

Diese Erwägungen würden einer entsprechenden Anwendung des § 158 c Abs 4 VVG auf den vorliegenden Fall nur dann entgegenstehen, wenn wesentliche Voraussetzung dieser Bestimmung wäre, dass der andere Versicherer nicht nur dem Geschädigten, sondern auch dem Schädiger haftet. Wie bereits in dem genannten Urteil ausgeführt wurde, ist dies jedoch nicht der Fall. § 158 c Abs 4 VVG beseitigt die Haftung des im Grunde leistungsfreien Versicherers bei der Doppelhaftpflichtversicherung nicht deshalb, weil der Versicherungsnehmer gegen einen anderen Haftpflichtversicherer einen wirksamen Anspruch auf Befreiung von seiner Haftpflichtschuld hat, sondern lediglich deshalb, weil sich hier der Geschädigte wegen seines Haftpflichtanspruchs im Wege der Pfändung des wirksamen Versicherungsanspruchs an den anderen



leistungspflichtigen Versicherer halten kann und damit dem durch § 158 c VVG bezweckten Schutz des Geschädigten schon Genüge getan ist, so dass es einer Heranziehung des an sich leistungsfreien Versicherers hierfür nicht mehr bedarf. Ist dem aber so, so muss die Leistung des im Grunde leistungsfreien Versicherers aus § 158 c VVG erst recht dann entfallen, wenn der Geschädigte selbst wegen seines Schadens einen unmittelbar wirksamen Versicherungsanspruch gegen einen anderen Versicherer hat, gleichviel ob dieser andere Versicherer ein Vertrags- oder Sozialversicherer ist. Da hiernach die Beklagte in diesem Fall nach § 158 c VVG überhaupt nicht haftet, kann sie auch von der Klägerin nicht in Anspruch genommen werden.

Die Klage war daher nach Aufhebung des landgerichtlichen Urteils abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Canter Dr. Drost Dr. Selowsky Dr. Haidinger Dr. Kuhn.